

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRERN

Beim nachstehend nher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeföhrtten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeföhrtten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp
Kawasaki	GPX 750 R	ZX750F

Reifengröße und Profilbezeichnung	Felge	Luftdruck
110/90 - 16 M/C 59V TL AM 26 Roadrider 1)	2,50 x 16	2,3 bar
140/70 - 18 M/C 67V TL AM 26 Roadrider 1)	3,50 x 18	2,9 bar
110/90 - 16 M/C 59V TL AM 26 Roadrider 2)	2,50 x 16	2,3 bar
150/70 - 18 M/C 70V TL AM 26 Roadrider 2)	3,50 x 18	2,9 bar
120/80 ZR 16 M/C (60W) TL AV 45 Azaro-ST 2)	2,50 x 16	2,3 bar
150/70 ZR 18 M/C (70W) TL AV 56 Storm-ST 2)	3,50 x 18	2,9 bar

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen:	Nein
Art der Auflagen:	

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im Unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Groß-Umstadt 20.05.2009



.....
Robert Rost
Technischer Kundendienst
Cooper Tire & Rubber Company Deutschl. GmbH